Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 01113-24-63301
Auskunft erteilt: Herr du Mont
04.03.2024

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben:	Beteiligung 2. Änd. F-Plan Biendorf Hier: Denkmalschutz
Bauort:	
Lage:	Gemarkung Sandhagen, Flur 1, Flurstücke 25, 37, 23, +div.

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte – blaue Markierungen), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Diese sind gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:
Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale durch eine anerkannte archäologische Grabungsfirma sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat gem. § 6 (5) DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege

Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

Sandhagen (132104) | **Maßstab ca. 1 : 6500** | **Erstellt am 17.10.2023**

Flur 1 | **Erstellt durch Haß**

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft.
Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 25.03.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-427

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 014-010j-FP00102-E231206
Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplans
Vorhabensträger: Gemeinde Biendorf
Stand: Vorentwurf vom 06. Dezember 2023

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht) mit Bearbeitungsstand 06.12.2023 wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Zur Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG (Vorprüfung vom 29.06.2023)

Es wird auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 verwiesen. Die Vorprüfung ist zu ergänzen (Berücksichtigung von Wald-Lebensraumtypen).

Umweltprüfung

Die Anforderungen sind im parallel verlaufenden B-Planverfahren benannt worden und werden als ausreichend erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin
Eingriffsregelung/Vorhaben/Artenschutz

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 13.03.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-427

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 014-010j-FP00102-E231206
Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplans
Vorhabensträger: Gemeinde Biendorf

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Hinweise:
Im südlichen Grenzbereich des B-Planes befindet sich teilweise die verrohrte Vorflut (Gewässer II. Ordnung) mit der Bezeichnung 1/13. Diese Vorflut ist in einem Abstand von 7 Metern ab Rohrscheitel nicht zu überbauen.

Im Textteil der Begründung unter Punkt 3 ist aufgeführt, dass sich der Geltungsbereich der Satzung außerhalb von Trinkwasserschutzzonen befindet. Das Flurstück 23 der Gemarkung Sandhagen, Flur 1 befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IV der Grundwasserfassung Kröpelin.

gez. Ilona Schullig

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 07.03.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-427

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 014-010j-FP00102-E231206
Vorhaben: 2. Änderung des Flächennutzungsplans
Vorhabensträger: Gemeinde Biendorf

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des o.g. F-Plans.

Hinweis:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die mögliche Blendwirkung der geplanten PV-Anlage auf die angrenzende schutzbedürftige Bebauung sowie auf den Straßen- und Schienenverkehr zu prüfen. Gegebenenfalls sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

EINGEGANGEN
04. April 2024
Amt Neubukow-Salzhaff

Amt Neubukow-Salzhaff
- Der Amtsvorsteher -
Fachbereich Bauamt
Sachgebiet Bauwesen | Bauleitplanung
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-027/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 03.04.2024

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biendorf; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 28.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der angrenzenden/ betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Bodenschutz

Zum aktuellen Kenntnisstand sind Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zu vertreten sind, nicht berührt.

Hinweise:

1. Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet betrifft kein nach WRRL berichtspflichtiges Oberflächengewässer. Nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten.
Im Plangebiet der 2.Änderung des FNP befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden.
Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.
[(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)].
Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V.
Silke Krüger-Pfehl

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

Forstamt Bad Doberan · Neue Reihe 46 · 18209 Bad Doberan

An: c.hauck@neubukow-salzhaff.de

Amt Neubukow-Salzhaff
Panzower Landweg 1
18233 Neubukow

Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herrn Zimmermann

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0
Fax: 0 3 99 4/ 235 – 422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381-13/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 04. März 2024

Anlage: 1

forstrechtliche Stellungnahme
Vorentwurf: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biendorf – vom 06.12.2023

- *Ihr Schreiben vom 29.02.2024 – Frist bis zum 05.04.2024*

Sehr geehrter Herr Hauck,

soweit sich das o.g. *Vorentwurf: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biendorf – vom 06.12.2023* aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt.** Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG[1] wird für das geplante Vorentwurf: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biendorf – vom 06.12.2023 in der Gemarkung Sandhagen, Flur 1, Flurstücke 23, 25, 30, 34 und 37 das **Einvernehmen nicht erteilt.**

I. Begründung:
Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.
Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt

[1] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

1. Darstellung Wald und gesetzlich vorgesehener Waldabstand:

Innerhalb und angrenzend des Geltungsbereichs des o.g. Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG (siehe Karte). Demnach ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und bei einer Sukzession einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Die Waldeigenschaft ist vollkommen unabhängig von der Art der Entstehung (gezielte Pflanzung oder ungewollte/gewollte Sukzession). Sobald eine Fläche die eben erläuterten Eigenschaften aufweist, gilt sie als Wald.
Teile der Planzeichnung erfüllen die o. g. Kriterien, sind jedoch nicht als Waldfläche aufgeführt der der Verlauf des Waldrandes nicht korrekt dargestellt. Betroffen ist der nördliche Waldbereich des „Westenbrügger Holzes" auf den Flurstücken 23, 25 und 30, der Flur 1, der Gemarkung Sandhagen. Aus forstrechtlicher Sicht ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG in der Planzeichnung korrekt darzustellen und die Waldgrenze und -fläche anzupassen.

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Für die weitere Prüfung und Bearbeitung ist der vorliegende Entwurf wie folgt zu ergänzen und der Forstbehörde erneut vorzulegen.

- In der Planzeichnung ist die fehlende Waldfläche und die nördliche Waldgrenze des „Westenbrügger Holzes" auf den Flurstücken 23, 25 und 30, der Flur 1, der Gemarkung Sandhagen zu ergänzen und anzupassen

Hinweis:
Eine Shape-Datei des Waldrandverlaufes zur weiteren Planung kann beim Forstamt eingeholt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Zimmermann unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hartmut Pencz
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

s. 59

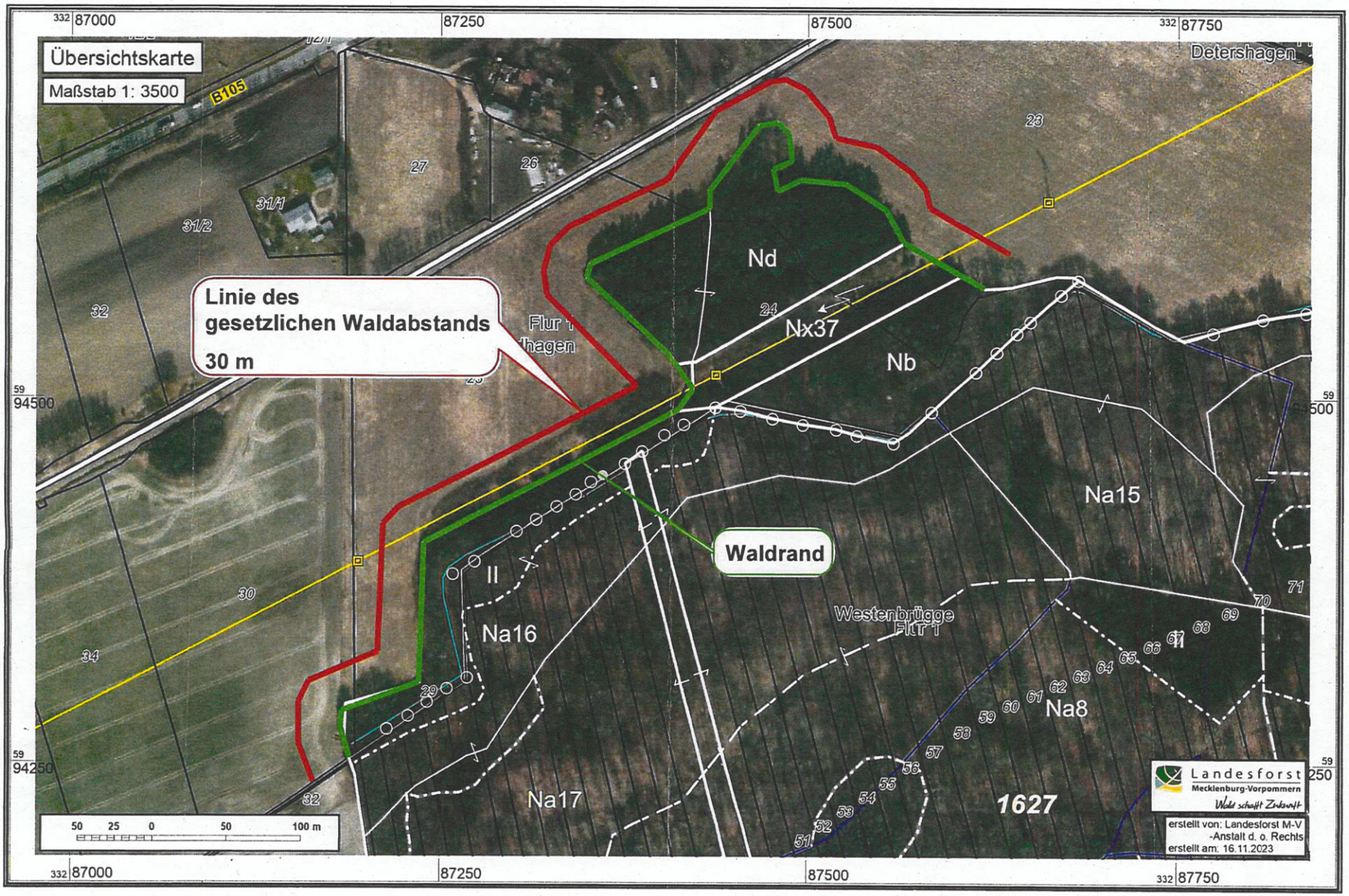

Übersichtskarte
Maßstab 1: 3500
B105
Linie des gesetzlichen Waldabstands 30 m
Waldrand
Nd
Nx37
Nb
Na15
Na16
Na17
Na8
II
1627
Westenbrügge Flur 1
Flur 1 Hagen
Detershagen
332 87000
87250
87500
332 87750
59 94500
59 94250
50 25 0 50 100 m
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V -Anstalt d. o. Rechts
erstellt am: 16.11.2023